Steinhöfelschule
Die private Wirtschaftsschule in Mainz

Informationen zu den Schülerfahrkarten (Stand Januar 2015)

ab dem Schuljahr 2015/16 wird die nachträgliche Erstattung für die gesamte Sekundarstufe II (BVJ, BF I, BF II und die Klassenstufen 11-13) eingeführt.

Die Fahrtkostenübernahme erfolgt gemäß § 69 Schulgesetz Rheinland-Pfalz, § 33 Privatschulgesetz Rheinland-Pfalz und der Satzung der Stadt Mainz über die Schülerbeförderung.

Fahrtkosten werden nur bis zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart übernommen, wenn der Schulweg länger als 4 Kilometer oder besonders gefährlich ist.

Sofern ein Anspruch auf Fahrtkostenübernahme vorliegt (**bitte beachten Sie hierzu die umseitigen Einkommensgrenzen)**, erfolgt diese im Rahmen der nachträglichen Erstattung.

Die Jahreskarte ist von den Eltern bzw. den Schülerinnen und Schülern direkt bei der Mainzer Verkehrsgesellschaft (MVG) bzw. dem Rhein-Nahe-Nahverkehrsverbund (RNN) zu bestellen. Die Fahrkarte wird nach Ablauf der Gültigkeit über die Schule zur Abrechnung beim Schulamt eingereicht.
Hiervon wird ein monatlicher Eigenanteil in Höhe von derzeit 25,72 € einbehalten.

Eine Erstattung ist jeweils zum 01.02. und 01.08. vorgesehen, in Härtefällen können auch mehrere Erstattungstermine mit dem Schulamt vereinbart werden.

Landeshauptstadt
Mainz

Stadtverwaltung Mainz
40- Schulamt
Postfach 3620
55026 Mainz

Hinweis zu Einkommensgrenzen

Für Schüler/innen der Sekundarstufe II (Klassenstufe 11 – 13) der Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen , Fachoberschule Realschule plus und der Berufsbildenden Schulen werden die Fahrtkosten abzüglich Eigenanteil übernommen,

1. wenn sie im Haushalt beider **unterhaltspflichtiger** Personensorgeberechtigten leben und das Einkommen der Personensorgeberechtigten und ihr eigenes **Einkommen 26.500,- Euro** zuzüglich **3.750,- Euro** für jedes weitere Kind, für das ein unterhaltspflichtiger Personensorgeberechtigter Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält, oder
2. wenn sie im Haushalt eines **unterhaltspflichtigen** Personensorgeberechtigten leben und das Einkommen des Personensorgeberechtigten und ihr eigenes **Einkommen 22.750,- Euro** zuzüglich **3.750,- Euro** für jedes weitere Kind, für das dieser Personensorgeberechtigte Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält oder
3. wenn sie im Haushalt eines **unterhaltspflichtigen** Personensorgeberechtigten leben, der mit einer Partnerin oder einem Partner im Sinne des § 7 Abs.3 Nr. 3 und Abs. 3a SGB II zusammen lebt, wenn das Einkommen des Personensorgeberechtigten, der Partnerin oder des Partners und ihr eigenes **Einkommen 26.500,- Euro** zuzüglich **3.750,- Euro** für jedes weitere Kind, für das dieser Personensorgeberechtigte oder seine Partnerin oder sein Partner Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält, oder
4. wenn sie nicht im Haushalt eines unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten leben, wenn ihr eigenes Einkommen und das Einkommen des oder der unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten, in dessen oder deren Haushalt sie zuletzt gelebt, die entsprechenden Einkommen nach Nummer 1 und 2 unterschreiten oder
5. wenn sie im Rahmen einer Maßnahme nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 33 SGB VIII in einer anderen Familie leben oder nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 34 SGB VIII in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform leben, wenn ihr eigenes Einkommen 19.000,- Euro unterschreitet.

Die oben genannten Bestimmungen gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler mit der Maßgabe, dass an die Stelle der oder des unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten die unterhaltspflichtigen Elternteile treten; für verheiratete Schülerinnen und Schüler tritt an die Stelle des oder der unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten der Ehegatte, bei Schülerinnen und Schülern, die sich in einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz befinden, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner.

Maßgebend sind die Einkommensverhältnisse des vorletzten Kalenderjahres (Steuerbescheid von 2013).
Liegt das Einkommen im letzten Jahr (2014) oder im Jahr der Antragstellung wesentlich unter der vorgegebenen Einkommensgrenze, ist auf Antrag das niedrigere Einkommen maßgebend. Machen Sie in diesem Fall in dem Antrag einen entsprechenden Hinweis und fügen Sie geeignete Belege bei, aus datenschutzrechtlichen Gründen bitte in einem geschlossenen Umschlag.

Bei **Überschreiten** der oben genannten Einkommensgrenzen besteht für diese Schüler/innen **kein** Anspruch auf eine Fahrtkostenerstattung.

Was gilt als Einkommen:
Als Einkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte (i.d.R. das Bruttoeinkommen) im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten in einzelnen Einkunftsarten oder mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig. Soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht erfolgt, ist der Bruttobetrag des Jahresarbeitslohnes abzüglich der Werbungskosten, mindestens jedoch des Arbeitnehmerpauschbetrages, maßgeblich. Liegt das Einkommen im letzten Jahr oder zur Zeit der Antragstellung wesentlich darunter, ist auf Antrag das niedrigere Einkommen maßgebend. Machen Sie in diesem Fall in dem Antrag einen entsprechenden Hinweis und fügen Sie geeignete Belege bei. Ferner vermindert sich die Summe der Einkünfte ggf. um den Altersentlastungsbetrag, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende sowie bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft um den Abzug nach §13 Abs 3 EStG. Sonderausgaben sowie außergewöhnliche Belastungen i.S.d EStG können dagegen nicht in Abzug gebracht werden.